

BGer 7F_9/2026 vom 2. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_9_2026

FR: TF 7F_9/2026 du 2 avril 2026

IT: TF 7F_9/2026 del 2 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Eine nochmalige Überprüfung der vom Bundesgericht beurteilten Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Gericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Danach kann die Revision gemäss Art. 121 lit. a BGG unter anderem verlangt werden, wenn die Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand verletzt worden sind. Art. 121 lit. a BGG verweist auf Art. 34 BGG (Urteil 7F_12/2024 vom 2. April 2024 E. 2). Allfällige Revisionsgründe sind in gedrängter Form darzulegen (Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 121-123 BGG). Die Revision räumt der betroffenen Person nicht die Möglichkeit ein, einen Entscheid, den sie für unrichtig hält, in der Sache neu beurteilen zu lassen bzw. dessen Wiedererwägung zu verlangen (Urteil 7F_5/2026 vom 10. Februar 2026 E. 1 mit Hinweis).

E. 2

Die Gesuchstellerin macht geltend, die Mitwirkung von Bundesrichterin Koch im Urteil 7F_55/2025 stelle einen mehrfachen Verstoss gegen die Ausstandsregeln dar. Damit beruft sie sich sinngemäss auf Art. 121 lit. a BGG . Diese Rüge erweist sich als offensichtlich unbegründet. Wie der Gesuchstellerin bereits im Urteil 7F_55/2025 in E. 1 dargelegt wurde, bildet die Mitwirkung in einem früheren Verfahren des Bundesgerichts gemäss Art. 34 Abs. 2 BGG für sich allein keinen Ausstandsgrund. Ein solcher liegt nur vor, wenn zusätzliche Umstände gegeben sind, die den Schluss zulassen, dass ein Ausstandsgrund im Sinne von Art. 34 Abs. 1 BGG erfüllt ist (vgl. Urteil 7F_12/2024 vom 2. April 2024 E. 3 mit Hinweisen). Derartige Umstände werden von der Gesuchstellerin nicht einmal ansatzweise dargetan. Hinsichtlich Bundesrichter Abrecht und Gerichtsschreiberin Sauthier beschränkt sich die Gesuchstellerin darauf, vorsorglich deren Ausstand zu beantragen, ohne in ihrer Begründung darzulegen, inwiefern ein Ausstandsgrund vorliegen soll. Insbesondere zeigt sie keine Umstände auf, die über deren Mitwirkung am Urteil 7F_55/2025 hinausgehen. Das Ausstandsgesuch erweist sich damit insgesamt als offensichtlich unbegründet. Darauf ist - unter Mitwirkung der betroffenen Gerichtspersonen - nicht einzutreten, ohne dass ein Verfahren nach Art. 37 BGG durchzuführen wäre (vgl. Urteil 7B_117/2026 vom 5. Februar 2026 E. 2 mit Hinweis).

E. 3.1

Wie bereits im Revisionsverfahren 7F_55/2025 zielen die weiteren Vorbringen der Gesuchstellerin auf eine materielle Neubeurteilung bzw. Wiedererwägung des sie betreffenden Urteils 7B_1167/2025 ab. Dies stellt keinen zulässigen Revisionsgrund im Sinne von Art. 121 ff. BGG dar (vgl. E. 1). Im Übrigen sind auch die Rügen der

Gesuchstellerin unbegründet, ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sei nicht behandelt worden und es liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, weil das Urteil 7F_55/2025 vor Ablauf der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses ergangen sei. Unter Bezugnahme auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wurde auf die Einforderung eines Kostenvorschusses einstweilen verzichtet. Wie sich aus dem Urteil 7F_55/2025 in E. 3 ergibt, wurde das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit des Revisionsgesuchs abgewiesen und damit behandelt.

E. 3.2

Die Gesuchstellerin wird darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Eingaben in dieser Sache, die sich in einer Wiederholung vorangegangener Revisionsgesuche erschöpfen, künftig nach Prüfung ohne förmliche Behandlung abgelegt werden.

E. 4

Zusammenfassend erweist sich das Revisionsgesuch als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Verfahrensausgang wird die Gesuchstellerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Deren Gewährung setzt jedoch insbesondere voraus, dass die gestellten Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt, weshalb das Gesuch abzuweisen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.